



Satzung zur Verlängerung des Durchführungszeitraums des Sanierungsgebietes „Innenstadt II“

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am **03. Mai 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadt II“

Zur Behebung von städtebaulichen Missständen wurde das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Innenstadt II“ durch den Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 22.10.2013 als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung im Bregtalkurier am 30.10.2013 rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung des Durchführungszeitraums umfasst das Sanierungsgebiet „Innenstadt II“ in der Abgrenzung der am 30.10.2013 bekannt gemachten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan in der Fassung vom 03.05.2022. Der räumliche Geltungsbereich ist durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen Sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die § 144 und 145 BauGB finden ebenfalls Anwendung
2. Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Absatz 3 Satz 4 BauGB neu befristet bis zum 30.04.2025.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 04. Mai 2022

Josef Herdner
Bürgermeister